

**Verordnung
über die Zulassungsbeschränkungen zu den
medizinischen Studiengängen der Universität Zürich
(Änderung vom 28. September 2016)**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich vom 1. Dezember 2010 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann in-
nert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwal-
tungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die
Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthal-
ten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen
Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsände-
rung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Mario Fehr Peter Hösli

**Verordnung
über die Zulassungsbeschränkungen zu den
medizinischen Studiengängen der Universität Zürich
(Änderung vom 28. September 2016)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich vom 1. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

Ausländische
Studien-
anwärterinnen
und -anwärter

§ 2. ¹ Ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter können zum Studium an der Medizinischen Fakultät oder der Vetsuisse-Fakultät zugelassen werden, wenn sie einer der folgenden Kategorien angehören:

lit. a und b unverändert.

- c. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie von Island und Norwegen, mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit dem Vermerk «Erwerbstätigkeit» in der Schweiz, die eine berufliche Tätigkeit mit engem Zusammenhang mit dem Medizinstudium nachweisen können (gemäss Freizügigkeitsabkommen [FZA] mit der EU, Anhang I, Art. 9 Abs. 3),
- d. Kinder, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island, Norwegen und des Fürstentums Liechtenstein, mit Aufenthaltsbewilligung als Familienmitglied einer Bürgerin oder eines Bürgers der EU/EFTA in der Schweiz (gemäss FZA, Anhang I, Art. 3 Abs. 6),
- e. Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz
 1. deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind,
 2. die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind,
 3. deren Ehegatten seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz niedergelassen sind oder über eine schweizerische Arbeitsbewilligung verfügen,
 4. die seit mindestens fünf Jahren über eine schweizerische Arbeitsbewilligung verfügen,
 5. deren Eltern seit mindestens fünf Jahren über eine schweizerische Arbeitsbewilligung verfügen,

6. die einen schweizerischen oder kantonalen, schweizerisch anerkannten Maturitätsausweis (nach der Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen und dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen) oder einen eidgenössischen Berufsmaturitätsausweis in Verbindung mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen (nach der Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen) haben.

lit. h und i werden zu lit. f und g.

² Ausländerinnen und Ausländer nach Abs. 1 lit. a–f müssen die Dokumente zum Nachweis der Zugangsberechtigung spätestens am letzten Tag der von Swissuniversities oder einem anderen in Absprache mit den Hochschulträgern bestimmten Organ festgelegten Voranmeldefrist einreichen. Der Vorbildungsausweis kann nachgereicht werden.

³ Flüchtlinge nach Abs. 1 lit. g müssen spätestens am letzten Tag der von Swissuniversities oder einem anderen in Absprache mit den Hochschulträgern bestimmten Organ festgelegten Voranmeldefrist ein Asylgesuch gestellt haben. Sie müssen spätestens am letzten Tag der Immatrikulationsfrist der Universität, an der sie einen Studienplatz zugeteilt erhalten, als Flüchtling anerkannt sein.

§ 6. ¹ Wer einen Bachelorstudiengang aufnehmen will, muss sich innert der von Swissuniversities oder einem anderen in Absprache mit den Hochschulträgern bestimmten Organ festgelegten Frist bei Swissuniversities oder einem anderen in Absprache mit den Hochschulträgern bestimmten Organ voranmelden.

Abs. 2 unverändert.

§ 8. Swissuniversities oder ein anderes in Absprache mit den Hochschulträgern bestimmtes Organ wird mit der Organisation und Durchführung des Eignungstests beauftragt.

b. Organisation und Durchführung

Begründung

Die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich vom 1. Dezember 2010 (ZBVO, LS 415.432) regelt in § 2 die Zulassung ausländischer Studienanwärterinnen und -anwärter. Die Regelung entspricht im Wortlaut einer Empfehlung der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK, seit 1. Januar 2015 Schweizerischer Hochschulrat SHK) von 2006.

Die Europäische Union trat 2013/2014 mit dem Begehren an die Schweiz heran, alle EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger mit rechtmässigem Aufenthalt in der Schweiz in Bezug auf die Zulassung zum Medizinstudium wie schweizerische Staatsangehörige zu behandeln. Die Abklärungen der SUK dazu ergaben, dass gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) und der Lissaboner-Konvention (SR 0.414.8) ein Gleichbehandlungsanspruch nur bei Kindern von Aufenthaltsberechtigten gegeben ist, was bereits in § 2 ZBVO geregelt ist, sowie bei Erwerbstätigen, sofern zwischen dem angestrebten Medizinstudium und der Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht, oder wenn die Gleichbehandlung aufgrund einer beruflichen Umschulung angezeigt erscheint.

Der Hochschulrat beschloss am 19. November 2015, die Empfehlung zur Zulassung ausländischer Studienanwärterinnen und -anwärter zum Medizinstudium zu ändern. Die Umsetzung in den Rechtsgrundlagen der Hochschulen soll bis zum Beginn der Bewerbungsperiode für das Herbstsemester 2017 umgesetzt werden.

Gemäss der geänderten Empfehlung wird neben verschiedenen Präzisierungen und redaktionellen Anpassungen in § 2 ZBVO neu im Sinne der vorstehenden Ausführungen der Anspruch von Erwerbstätigen aus dem EU-/EFTA-Raum auf gleichberechtigte Zulassung zum Studium festgehalten (Abs. 1 lit. c). Da im Zuge des Inkrafttretens des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG, SR 414.20) auf den 1. Januar 2015 die Zuständigkeiten der bisherigen SUK im Anwendungsbereich der ZBVO auf Swissuniversities übergegangen sind, erfahren sodann § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 1 und § 8 Folgeanpassungen.

Inhaltlich unverändert wurden § 2 Abs. 1 lit. c–g neu in einer Litera zusammengefasst.

Mit dieser Änderung ist die gemäss § 14 Abs. 2 Ziff. 3 des Universitätsgesetzes (LS 415.11) und § 14 ZBVO geforderte Koordination mit den anderen Hochschulträgern weiterhin gewährleistet. Da die Bewerbungsperiode für das Herbstsemester 2017 am 15. November 2016 beginnt, ist die Änderung spätestens auf den 1. November 2016 in Kraft zu setzen. Einem allfälligen Rechtsmittel gegen diese Verordnungsänderung ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Der Universitätsrat hat der Änderung an seiner Sitzung vom 23. Mai 2016 zugestimmt.